



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Integrationsrat	20.01.2009	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	02.02.2009	

Anlass:



Mitteilung der Verwaltung



Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen



Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung



Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

aktuelle Informationen zum Bleiberecht - Dezember 2008

Die aktuellen Informationen zum Bleiberecht in tabellarischer Form liegen dieser Mitteilung als Anlage bei.

Die Zahlen umfassen den Zeitraum 11. Dezember 2006 bis 31. Dezember 2008.

Wie angekündigt, hat die Verwaltung alle Fälle, in denen ein Bleiberecht beantragt wurde, einer „Inventur“ unterzogen. Die Statistik wurde entsprechend ergänzt.

Hierbei ist es auch zu Nacherfassungen gekommen. So waren z.B. 95 Anträge bisher noch nicht erfasst und wurden nun nachgetragen. Auch wurden einige Sachverhalte zwar erfasst, Sachverhaltsänderungen, die eine andere statistische Zuordnung erforderten, aber noch nicht nachgemeldet (vg. z.B. Zeile 9). Alle Änderungen/Nacherfassungen wurden dem Monat Dezember 2008 zugeschlagen, da eine nachträgliche Zuordnung technisch nicht möglich ist. Daher weichen die Daten im Monat Dezember quantitativ von den Vormonaten ab.

Bis zum 31.12.2008 wurden 2171 Anträge auf Bleiberecht gestellt.

Es konnten 697 Aufenthaltserlaubnisse nach der gesetzlichen Altfallregelung an Personen erteilt werden, die ihren Lebensunterhalt derzeit noch nicht vollständig sicherstellen können. Bei 20 Personen konnte dieser „Probeaufenthalt“ (Zeile 6) zwischenzeitlich in ein Bleiberecht gem. § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104 a AufenthG (Zeile 5) überführt werden, so dass bisher 491 Bleiberechtsberechtigte ihren Lebensunterhalt selbst sicherstellen können.

239 Anträge wurden zurückgezogen. Hier konnte in rund 50 % der Fälle eine Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen Grund (z.B. aus humanitären Gründen oder zur Familienzusammenführung) erteilt werden.

371 Anträge wurden bisher abgelehnt.

Bei insgesamt 393 Anträgen konnte das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen werden. Diese Anträge können wie folgt zugeordnet werden:

- In 131 Fällen scheidet die Erteilung eines Bleiberechts allein an der Passlosigkeit. Die ursprüngliche Anzahl von 280 Fällen hat sich damit um 149 Fälle reduziert. Dies ist auf bisher nicht erfasste Sachverhaltsänderungen zurückzuführen, d. h., dass z.B. durch Passbeschaffung doch ein Aufenthaltstitel erteilt werden konnte, der Antrag wegen Verweigerung der Mitwirkung abgelehnt werden musste oder ein anderes Ausschlusskriterium der Erteilung entgegensteht.
 - in 5 Fällen wurde der Antrag zurückgestellt, da vorrangig das laufende Asylverfahren abzuwarten ist,
 - in 23 Fällen muss der Antrag derzeit wegen laufender strafrechtlicher Ermittlungen ausgesetzt werden,
 - in 70 Fällen wurde der Antrag zurückgestellt, da vorrangig eine Aufenthalterteilung wegen einer anderen Rechtsgrundlage (z.B. wegen Familienzusammenführung oder aus humanitären Gründen) zu prüfen ist,
 - in 38 Fällen fehlen zur abschließenden Bescheidung noch angeforderte Unterlagen
- und
- in 126 Fällen steht die Ablehnung des Antrags unmittelbar bevor.

Die Verwaltung nimmt wie folgt zu den offenen Fragen zum Bleiberechtsbericht aus den letzten Sitzungen des AVR und des Integrationsrates Stellung:

1) Nachfrage aus der Sitzung des AVR vom 08.12.2008 durch Frau Koppmann (SPD, sachkundige Einwohnerin), ob auch eine geschlechterdifferenzierte Auswertung des Bleiberechtsberichts möglich sei.

Bzgl. der händischen Datenerfassung im Bleiberechtsbericht ist eine entsprechende geschlechterspezifische Auswertung nicht möglich. Derzeit wird noch geprüft, ob zumindest hinsichtlich der bereits erteilten Aufenthaltstitel eine Unterscheidung nach männlichen und weiblichen Bleiberechtsberechtigten möglich ist, da diese Daten grundsätzlich in unserem elektronischen System erfasst sind.

2) Nachfrage aus der Sitzung des Integrationsrates vom 09.12.2008 durch Herrn Pröbß (Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V.), ob Doppelerfassungen ausgeschlossen werden

können.

Da der Bleiberechtsbericht seit August 2008 die Probeaufenthaltstitel nach Erlass nicht mehr enthält, können Doppelerfassungen ausgeschlossen werden (vgl. Mitteilung Nr. 3834/2008). Dargestellt wird seit diesem Zeitpunkt nur noch, ob ein Antrag nach Erlass oder nach der gesetzlichen Altfallregelung erteilt wurde. Auch wurde aktuell im Rahmen der durchgeführten „Inventur“ noch einmal überprüft, ob Doppelerfassungen vorliegen. Dies war nicht der Fall.

3) Nachfrage aus der Sitzung des Integrationsrates vom 09.12.2008 durch Herrn Prölß (Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V.), ob der Erlass des Innenministeriums NRW vom 06.11.2008 zum Thema Berechnung des Lebensunterhalts zu einer veränderten Bewertung in den bereits erteilten Fällen führt bzw. wie in zukünftigen Fällen verfahren wird:

Durch den genannten Erlass wird ein bundeseinheitliches Verfahren zur Feststellung der Sicherung des Lebensunterhalts sichergestellt. Abzustellen ist ab sofort nur noch auf die Berechnungsgrundlagen des SGB II. Dies war bisher umstritten, da die SGB II Berechnung durch die vorzunehmende Einkommensbereinigung in vielen Fällen zu einer restriktiveren aufenthaltsrechtlichen Bewertung führt. Der Erlass basiert auf einer Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung aus August 2008.

Die neue Erlasslage hat für bereits bestehende Aufenthaltstitel keine Relevanz.